



Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. an der Leitha
Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf/L. an der Leitha
Tel.: 02169/2246-12, Fax: 02169/2246-13
e-mail: amtsleiter@trautmannsdorf.at

Trautmannsdorf/L., 18.6.2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. hat in seiner Sitzung am 17.6.2015
beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha

§ 1

In der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,19 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15,892.427,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 27.741 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,48 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,370.144,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 5.753 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,02 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 971.773,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.388 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Bürgermeister:

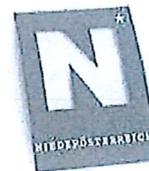
angeschlagen am: 18.06.2015

abgenommen am: 03.07.2015 ✓



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE
TRAUTMANNSDORF a.d.L.
eingel. 20. Dez. 2015



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
z. H. des Bürgermeisters
Kupfergasse 1
2454 Trautmannsdorf an der Leitha

IVW3-KGO-3072601/002-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Gerhard Pucher

(0 27 42) 9005
Durchwahl
13921

Datum
15. Dezember 2015

Betrifft

Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha;
Änderung der Kanalabgabenordnung, Verordnungsprüfung

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 17. Juni 2015 wird gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Mayer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur